

Reglement für die Nutzung von Anlagen

Zur Regelung der Nutzung von Anlagen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Breil/Brigels, hat der Vorstand das folgende Reglement erlassen.

Einleitende
Bemerkung

Art. 1

Gesuch

Für die Nutzung der in diesem Reglement genannten Anlagen, muss ein schriftliches Gesuch mit dem entsprechenden Formular an das Pfarramt gestellt werden.

Art. 2

Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt schriftlich
In der Regel wird die Bewilligung vom Pfarramt erteilt. In ausserordentlichen Fällen muss die Bewilligung durch den Kirchenvorstand bestätigt werden.

Art. 3

Pfarrkirchen

Die Nutzung der Pfarrkirchen durch Mitglieder der Kirchgemeinde Breil/Brigels (inklusive Mitglieder der Reformierten Kirchgemeinden Waltensburg und Cadi) für Taufen und Hochzeiten ist kostenlos.
Die Nutzung der Pfarrkirchen durch anderweitige Personen kostet CHF 200.00 pro Veranstaltung (auch für Hochzeits- und Abdankungsfeiern).

Art. 4

Besondere
Nutzungen

Betreffend Nutzung der Pfarrkirchen für Konzerte wird von Fall zu Fall entschieden. Die Kosten für die Reinigung der Kirche werden separat gemäss Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 5

Kapellen

Die Nutzung der Kapellen durch Mitglieder der Kirchgemeinde Breil/Brigels (inklusive Mitglieder der Reformierten Kirchgemeinden Waltensburg und Cadi) für Taufen und Hochzeiten ist kostenlos.
Die Nutzung der Kapellen durch anderweitige Personen kostet CHF 200.00 pro Veranstaltung.

Art. 6

Aufbahrungskapelle

Die Nutzung der Aufbahrungskapelle durch Mitglieder der Kirchgemeinde Breil/Brigels (inklusive Mitglieder der Reformierten Kirchgemeinden Waltensburg und Cadi) ist kostenlos.
Die Nutzung der Aufbahrungskapelle durch anderweitige Personen kostet CHF 100.00 pro Tag.

Art. 7

Orgel

Der Nutzung der Orgel wird pro Mal mit CHF 20.00 verrechnet.
Für Organistinnen und Organisten der Kirchgemeinde Breil/Brigels ist die Nutzung kostenlos.

Art. 8

Pfarrer

Wird der Pfarrer für Veranstaltungen (Hochzeits- und Abdankungsfeiern usw.) von Personen ausserhalb der Kirchgemeinde Breil/Brigels verpflichtet, beträgt die Entschädigung pro Fall CHF 200.00.

Art. 9

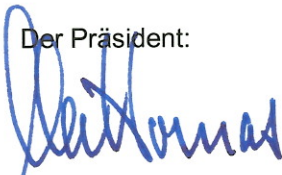
Dorfvereine

Die Dorfvereine dürfen zweimal im Jahr gratis von den Kirchen und Kapellen Gebrauch machen.

Dieses Reglement ist mit der Genehmigung anlässlich der Vorstandssitzung vom 10.04.2019 in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Aktuar:



Sep Cathomas



Marcellino Flury

Anfrage für die Benützung von Anlagen

Verein / Person _____

Verantwortliche Person
 President(in) _____
 Dirigent(in) _____

Veranstaltung

Konzert, profan	
Konzert, sakral	
Anderes	

Termine

Aufführung	Probe 1	Probe 2

Benötigte Infrastruktur in:(Ort)

Chor, Schiff		Empore		Orgel		Heizung	
Kapelle		Sakristei		Licht		Akkustikanlage	

Eintritt

Kein Eintritt	
Kollekte	
Eintrittspreis	CHF

Entscheid und Konditionen

Ort und Datum.....

Kopie

- Mesmerin:

- Kassier: